

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache
1261/24 - 1. Änderungssatzung der
Friedhofsgebührensatzung - FriedhGebSEF

Drucksache	1670/24
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1261/24
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	18.09.2024	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Beschlussvorlage wird wie folgt ersetzt:

01 (neu)

Die Umstellung auf § 2b UStG zum 01.01.2025, die die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung begründet, wird auf den 01.01.2026 verschoben. Dadurch ist die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig.

02 (neu)

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis spätestens 30. Juni 2025 den Entwurf zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung, der die Umstellung auf § 2b UStG beinhaltet, vorzulegen. Bei der Gebührenkalkulation sind dabei mögliche Vorsteuerbeträge für bezogene Leistungen zu berücksichtigen und gebührenmindernd anzurechnen.

Begründung:

Die gesetzliche Pflicht zur Umstellung auf § 2b UStG besteht derzeit erst ab 1. Januar 2026. Eine vorgezogene Umstellung ist zwar möglich, belastet aber die Gebührenpflichtigen ein Jahr früher. Da die Stadt die vereinnahmte Umsatzsteuer abführen muss, macht die vorgezogene Umstellung fiskalisch keinen Sinn. Die Umsatzsteuererhebung verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der durch die Verschiebung für 2025 vermieden wird.

Bisher wurden bei der Gebührenkalkulation mögliche Vorsteuerbeträge für bezogene Leistungen, die gebührenmindernd wirken, nicht berücksichtigt. Dies ist bei der Gebührenanpassung zum 1.1.26 aber geboten.

Anlagenverzeichnis

11.09.2024, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift

